

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 11. Februar

1926.

Inhalt: 21. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken. — 22. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora. — 23. Erster Deutscher Evangelischer Kirchentag. — 24. Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. — 25. Kosten für besondere Besichtigungsreisen des Konsistorialbaumeisters. — 26. Stellenzulagen für die vereinigten Kirchen- und Schulämter. — 27. Landeskirchliche Musikschule in Ebernförde. — 28. Verwendung von Kirchenpässen. — 28. Hauptregister zum Regierungsamtsblatt. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 21. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken.

Kiel, den 1. Februar 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli 1925 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 152 — bringen wir den Kirchenvorständen hiermit zur Kenntnis, daß nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Restverwaltung für Reichsaufgaben ihn darauf aufmerksam gemacht hat, daß mit einer erneuten Fristverlängerung über den 30. Juni 1926 hinaus für die Gewährung von Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken nicht zu rechnen sein dürfte.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 445.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 22. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 3. Februar 1926.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 1922 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 16 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag „Oculi“ d. J.s. — also am 7. März — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage

Ausgegeben Kiel, den 15. Februar 1926.

stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Auslande abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen ersuchen wir, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung und Angabe der Zweckbestimmung, an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 496.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 23. Erster Deutscher Evangelischer Kirchentag.

Kiel, den 4. Februar 1926.

Der Bericht über die Verhandlungen des Ersten Deutschen Evangelischen Kirchentages, der vom 14.—17. Juni 1924 in Bethel-Bielefeld versammelt war, ist nunmehr herausgegeben. Das Buch, das im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, erschienen ist, kostet broschiert 5 *R.M.*, gebunden 6,50 *R.M.* Die Berichte enthalten wertvolle Aufschlüsse über die Arbeit des Kirchenbundes.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 241.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 24. Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

Kiel, den 4. Februar 1926.

Im Verlag von Martin Bornemann-Berlin ist ein vom Herrn Oberkonsistorialrat Hofmann im Auftrage des Kirchenbundesamts zusammengestelltes Heft, enthaltend die Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes nach dem Stande vom 1. Oktober 1925, erschienen. Das Heft kostet im Buchhandel 2,60 *R.M.*, kann jedoch für die kirchlichen Stellen durch das Kirchenbundesamt zum Vorzugspreis von 1,60 *R.M.* bezogen werden.

Den Herren Geistlichen wird hiermit die Anschaffung für das Archiv der Kirchengemeinde empfohlen.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

Nr. 50 R.-R.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 25. Kosten für besondere Besichtigungsreisen des Konsistorialbaumeisters.

Kiel, den 4. Februar 1926.

In gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß gemäß § 9 der mit unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1925 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 78 ff. — erlassenen Bestimmungen über die Anstellung eines Konsistorialbaumeisters, der jeweilige Auftraggeber bei besonderen Besichtigungsreisen für die sich aus solchen ergebenden Kosten aufzukommen hat.

Ist also der Auftraggeber eine Kirchengemeinde oder Gemeindeverband, so zieht der Konsistorialbaumeister seine Reisekosten usw., baren Auslagen und außergewöhnlichen Aufwendungen von ihnen unmittelbar ein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 448.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 26. Stellsenzulagen für die vereinigten Kirchen- und Schulämter.

Kiel, den 5. Februar 1926.

Nachstehenden Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 557.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Abjhrift.

1. Der Zuschlag von 20 v. H. zu dem besonderen Beitrage, den ein Schulverband für eine vereinigte Schul- und Kirchenstelle an die Landesschulkasse zur Deckung der Pension aus der Stellsenzulage gezahlt hat, verbleibt wie bei einem Versicherungsverhältnis der Landesschulkasse auch dann, wenn das Kirchenamt von dem Schulamt getrennt wird und der Inhaber der Lehrerstelle infolge der Trennung auf Gewährung einer Pension aus der Stellsenzulage keinen Anspruch hat. Auch die Kirchengemeinde kann auf die an die frühere Ruhegehaltskasse und die Landesschulkasse gezahlten Pensionsbeiträge keinen Anspruch erheben, zumal da diese Beiträge garnicht von ihr, sondern von dem Schulverbande gezahlt sind. Die Beiträge kommen zwar nicht dem einzelnen Schulverbande, wohl aber der Gesamtheit der in der Landesschulkasse zusammengeschlossenen Schulverbände zugute.

2. Der Stelleninhaber verliert jeden Anspruch auf Ruhegehalt aus der Stellsenzulage, wenn das Kirchenamt mit seinem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis von dem Schulamt getrennt worden ist, auch dann, wenn er das Kirchenamt länger als 15 Jahre verwaltet hat. Die vor der Trennung vorhandene Verpflichtung der Landesschulkasse zur Gewährung eines Ruhegehalts aus der Stellsenzulage geht nach der Trennung nicht etwa auf die Kirchengemeinde über, es sei denn, daß die Kirchengemeinde nach besonderen kirchlichen Vorschriften ein Ruhegehalt zu bewilligen hat.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

— U III E 2612 U III D —

Im Auftrage: gez. Alojsch.

Nr. 27. Landeskirchliche Musikschule in Eckernförde.

Kiel, den 10. Februar 1926.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch ersucht, nachstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, insbesondere durch Aufnahme in die kirchlichen Gemeindeblätter, zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen.

Organistenschule in Eckernförde.

Aufnahmemeldungen von Herren und Damen zu dem nach Ostern d. Js. beginnenden Jahreskursus für Anfänger und Fortgeschrittene sind bis zum 15. März d. Js. nur an das Landeskirchenamt, Kiel, Sophienblatt Nr. 12, zu richten. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Einzureichen sind:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf mit genauer Anschrift, aus dem die allgemeine wie die musikalische Vorbildung hervorgehen muß,
2. Tauf- und Konfirmationschein,
3. alle Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang,
4. ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis.

Zu dem Kursus für Fortgeschrittene werden zugelassen:

- a) Damen und Herren, die den Anfängerkursus erfolgreich absolviert haben,
- b) solche, die ohne Absolvierung des Anfängerkursus eine genügende Vorbildung nachweisen.

Das Kuratorium der landeskirchlichen Musikschule.

Wir bemerken hierzu noch folgendes:

Die Aufnahmen erfolgen jährlich zu Ostern und Michaelis. Die Kurse, in denen Damen und Herren aufgenommen werden, dauern ein Jahr. Die Absolvierung des Anfängerkursus befähigt zur Anstellung in Landgemeinden, die des Oberkursus zur Anstellung in städtischen Gemeinden. Gleichzeitig will der Oberkursus Gelegenheit geben zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium.

Das Schulgeld beträgt 100 RM jährlich. Es kann je nach der Wirtschaftslage der Schüler in Raten entrichtet werden. An der Schule unterrichten außer dem Direktor fünf Lehrkräfte. Jeder Kursist erhält wöchentlich je 1 Stunde Solounterricht in Orgel und Klavier, 2 Stunden Theorie der Musik, je 1 Stunde Klassenunterricht in: Geschichte der Musik, Partiturspiel, Liturgik, Orgelbau, Methodik des Gesangunterrichts, Musikdiktat und Gehörbildung, 2 Stunden gemischter Chor, 2—4 Stunden Übungen mit dem Kinder- bzw. Frauenchor. Die Kursisten werden in den Gottesdiensten weiter in die Praxis eingeführt.

Da der Schwerpunkt des Unterrichts auf zwei Wochentage gelegt ist, so wird auch auswärtswohnenden Schülern die Teilnahme am Unterricht ermöglicht. Die Bahnverbindungen sind von Eckernförde aus nach allen Richtungen hin bequem; die Kursisten genießen dieselbe Fahrpreisermäßigung, wie die Schüler anderer Anstalten.

Bei der Aufnahme in den Anfängerkursus wird nur in Klavier geprüft, und zwar wird verlangt der korrekte Vortrag einer schwierigen Sonatine, bezw. einer leichteren Sonate von Mozart oder Haydn, und einer Etüde. Bekanntschaft mit der allgemeinen Musiklehre wird vorausgesetzt. Ebenfalls findet eine Prüfung der Stimme und des musikalischen Gehörs statt.

Für die Aufnahme in den Oberkursus ist die Beherrschung des Pensums für den 1. Kursus Voraussetzung. Weitere Auskunft erteilt der Direktor der Schule.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 326.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 28. Verwendung von Kirchenpässen.

Kiel, den 10. Februar 1926.

Durch unsere Verfügung — J.-Nr. 9498 — vom 13. November 1907 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1907, S. 104 — haben wir die Kirchenvorstände angewiesen, sämtlichen Konfirmanden ihrer Gemeinden durch den konfirmierenden Pastor Kirchenpässe mitzugeben, die außer den Vor- und Zunamen des Konfirmierten dessen Geburts- und Taufstag, Datum der Konfirmation und die durch Dienstiegel beglaubigte Unterschrift des Konfirmators enthalten.

Wir verweisen ausdrücklich auf die damals erfolgte Bekanntmachung und betonen, daß die Ausgabe dieser Kirchenpässe neben der etwa üblichen Darreichung von reicher ausgestatteten Gedenkblättern unter keinen Umständen unterbleiben darf. Wenn schon im Jahre 1907 die Einführung der Kirchenpässe mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung erforderlich erschien, so ist hierfür diese Maßnahme in der Gegenwart ganz unerlässlich. Gerade der Umstand, daß in Verfolg der Erschütterungen der Nachkriegszeit eine Anzahl von Kindern Ausgetretener ungetauft und eine weitere Anzahl getaufter Kinder unkonfirmiert bleibt, macht es notwendig, daß alle anderen im Besitz eines einheitlichen, überall geltenden kirchlichen Ausweises sind, wofür die Form des vorgeschriebenen Kirchenpasses am zweckdienlichsten ist.

Wir ersuchen die Herren Pröpste, sich gelegentlich der Visitationen von der allseitigen Durchführung dieser Maßnahme zu überzeugen und sich darüber in den Spezialkirchenvisitationsberichten zu äußern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 310.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 29. Hauptsachregister zum Regierungsamtsblatt für die Jahre 1916 bis 1925.

Kiel, den 12. Februar 1926.

In Anlaß der großen Anzahl der im Laufe der letzten 10 Jahre, insbesondere auch während der Kriegs- und Nachkriegszeit, erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen im Regierungs-

amtsblatt soll bei genügender Bestellung ein die Jahre 1916 bis 1925 umfassendes Hauptregister herausgegeben werden, worauf wir hierdurch aufmerksam machen.

Bestellungen sind bis zum 1. März 1926 unmittelbar an die Geschäftsstelle des Regierungsamtsblatts in Schleswig zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 336.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle in Schönberg i. H.:

1. der Vikar Pastor Lienau=Lübeck,
 2. „ Studieninspektor am Predigerseminar Pastor Galfmann=Breeh,
 3. „ Pastor Osbahr in Großenwiehe
- und als Ersatzmann:

der Provinzialvikar Pastor Reimers=Bad Oldesloe.

Bestätigt: am 5. 2. 1926 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Heinrich Tietgen zum Pastor der Kirchengemeinde St. Laurentii a. Jöhr;

„ 8. 2. 1926 die Wahl des Hilfsgeistlichen Pastor Arthur Petersen, bisher in Burg a. Fehmarn, zum Pastor in Vannesdorf a. F.

Gingeführt: am 17. 1. 1926 der Pastor W. Petersen, bisher in Schönberg i. H., als Pastor der I. Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Altona-Ottensen;

„ 31. 1. 1926 der Pastor com. Hahnkamp in Rendsburg als 3. Pastor der St. Mariengemeinde in Rendsburg mit dem Amtssitz in Schacht-Audorf.

Gestorben: am 26. 1. 1926 Propst i. R. Petersen in Kiel, zuletzt Propst in Meldorf.

Erledigte Pfarrstellen.

Wasthorst, Kreis Herzogtum Lauenburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Patronat ernennt. Bewerbungsgesuche bis zum 6. März d. Js. an das Kirchenpatronat z. H. des Herrn Freiherrn von Brüsselle, Gut Wasthorst bei Schwarzenbek i. Lbg.

Humptrup, Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 21. Februar d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Leda einzureichen.